



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 61. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 10.06.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:29 Uhr
Ort:	im Pfarrsaal Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Dittrich, Heidemarie
Fischbach, Matthias
Geyer, Gisela
Giersch, Norbert
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Hubich, Sebastian
Kupfer, Reinhard
Messingschlager, Benno
Müller, Georg
Nützel, Jörg
Steinert, Johannes
Werner, Oswald

Schriftführer

Hofmann, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bürgeranfragen **2024/781**
- 2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.05.2024 **2024/782**
- 3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 06.05.2024 **2024/783**
- 4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) **2024/784**
- 5 Änderung der Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich **2024/768**
- 6 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Unterstellhalle für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Produkte, auf dem Grundstück Fl.Nr. 474 (Kunzenbach) Gkg. Effeltrich; BVZ 10-2024-EFF **2024/780**
- 7 Antrag auf Änderung der Satzung der Gemeinde Effeltrich über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS **2024/770**
- 8 Straßen-/Brückenbau, Antrag auf Ausbau der Erlenstraße als Durchgangsstraße **2024/777**
- 9 Anfragen und Wünsche, Sonstiges **2024/785**

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 61. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

a) Hochwasserschutz in Effeltrich

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.05.2024

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.05.2024 bekannt:

- | | | |
|---|--|----------------|
| 1 | Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 08.04.2024 | vertagt |
| 2 | AGV Mittlere Regnitz; Sachstand zur Generalentwässerungsplanung | vertagt |
| 3 | Straßenunterhalt; Sanierung Ortsstraße | vertagt |
| 4 | Mietverhältnis mit Unternehmen- Kündigung des Mietverhältnisses | vertagt |
| 5 | Vorkaufsrecht, Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts | |
| 6 | Friedhof Gaiganz; Nachtrag Vegetationstechnische Leistungen | |
| 7 | Friedhof Gaiganz; Teilumgestaltung und Erweiterung - Nachtrag Rohbauarbeiten | vertagt |
| 8 | Neugestaltung Robert-Kotz-Platz; Pflasterarbeiten | vertagt |
| 9 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | vertagt |

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 06.05.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o.a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

Zur Kenntnis genommen

5 Änderung der Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich

Die Mittagsbetreuung hat festgestellt, dass von Seiten der Eltern eine längere Ferienbetreuung gewünscht und auch angenommen wird.

Die bisherigen Zeiten:

Beginn um: 08:00 Uhr
Ende um: 14.00 Uhr

werden von den Eltern sehr großzügig umgesetzt.

So sind in der Regel bereits Kinder vor dem regulären Beginn vor Ort und werden durchaus auch erst einige Zeit nach dem offiziellen Ende abgeholt.

Die Mittagsbetreuung hat sich auf Grund dieser Erfahrungen überlegt insgesamt eine Stunde länger anzubieten. Dies ist auch mit der personellen Ausstattung machbar, da bisher die Betreuungszeiten bereits überschritten werden.

Zukünftige Betreuungszeiten:

Beginn um: 07:30 Uhr
Ende um: 14.30 Uhr

Auf Grund der nun angebotenen offiziell längeren Ferienzeitbetreuung von einer Stunde können die damit verbundenen zusätzlichen Kosten/Aufwendungen auch in der Gebühr wiedergespiegelt werden.

Der Vorschlag für die neue Gebühr für die Ferienbetreuung lautet eine Anhebung von derzeit 15 € auf 20 €. Die angedachten 20 € entsprechen dann auch der weiterhin gültigen Gebühr für die Betreuung von einem Tag bei der regulären Mittagsbetreuung.

Nachdem die bisherige Gebühr in § 3 letzter Satz der Gebührensatzung festgeschrieben ist muss eine Anpassung der Satzung auf 20 € erfolgen.

Diese Satzung ist nachfolgend aufgeführt.

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung der Grundschule Effeltrich vom 10.05.2022

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Effeltrich folgende 1.Änderungssatzung

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung der Grundschule Effeltrich vom 10.05.2022 enthält in **§ 3 letzter Satz** folgende neue Fassung:

Für die Ferienbetreuung wird ein Beitrag von 20,-- € pro Betreuungstag verlangt.

§ 2 In -Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, die Gebühr für die Ferienbetreuung von derzeit 15 € auf 20 € pro Betreuungstag zu erhöhen.

Mit einhergehend wird die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung der Grundschule Effeltrich vom 10.05.2022 beschlossen, welche am 01.10.2024 in Kraft tritt und wie folgt lautet:

2. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung der Grundschule Effeltrich
vom 10.05.2022

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Effeltrich folgende 1. Änderungssatzung

§ 1
Änderung

Die Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung der Grundschule Effeltrich vom 10.05.2022 enthält in **§ 3 letzter Satz** folgende neue Fassung:

Für die Ferienbetreuung wird ein Beitrag von **20,-- €** pro Betreuungstag verlangt.

§ 2
In -Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft

Gemeinde Effeltrich

Effeltrich, den 10.06.2024

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

6 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Unterstellhalle für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Produkte, auf dem Grundstück Fl.Nr. 474 (Kunzenbach) Gkg. Effeltrich; BVZ 10-2024-EFF

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht **entgegenstehen**, die **ausreichende** Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Privilegierung wird vom Amt für Landwirtschaft geprüft.

Nach den eingereichten Planungsunterlagen hat die Verwaltung insbesondere Zweifel daran, dass das Vorhaben dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Die Planung ist grundsätzlich so auszuführen, wie ein „vernünftiger“ Landwirt diese ausführen würde, die Bodenversiegelung ist ebenso flächensparend im Hinblick auf die Bodenversiegelung auszuführen. Insbesondere die neu geplante Zufahrt, obwohl bereits ein Feldweg in geringerem Abstand vorhanden ist und die geplanten 6 Rolltore bei dem Gebäude (5 im Westen, 1 im Osten), lassen eher eine Nutzung als LKW-Unterstellhalle für den gewerblichen Betrieb des Antragstellers vermuten.

Weiterhin fehlt es an einer Berechnung für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für das Bauvorhaben.

Sollte keine Privilegierung vorliegen, richtet sich die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB, demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht **beeinträchtigt** werden und die Erschließung gesichert ist.

Eine ausreichende Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist hinsichtlich der Zufahrt vorhanden, für die Beseitigung des Oberflächenwassers ist kein Plan vorhanden, somit kann hierüber keine Aussage getroffen werden. Das Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten oder unschädlich in einen Vorfluter einzuleiten.

Eine Erschließung nach § 35 Abs. 2 BauGB (Kanal, Wasser) ist nicht vorhanden.

Die Löschwasserversorgung muss in beiden Fällen selbst gesichert werden.

In der Sitzung vom 15.01.2024 hat der Gemeinderat einen ähnlichen Bauantrag bereits behandelt und abgelehnt.

Daraufhin wurde dieser vom Antragsteller zurückgenommen.

Der damalige Antrag wurde soweit abgeändert, dass die Planung nun einen Löschwasserteich enthält. Ob durch diesen die Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann, ist durch die zuständige Stelle zu prüfen.

Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben beeinträchtigt, wie z. B. schädliche Umwelteinwirkungen, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, und die natürliche Eigenart der Landschaft, ihrer Erholungswerte sowie das Orts- und Landschaftsbild.

Eine Beeinträchtigung liegt bereits dann vor, wenn das Vorhaben dem Flächennutzungsplan widerspricht. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche bewertet. Sollte die Privilegierung nicht bestätigt werden können, handelt es sich um ein gewerbliches Vorhaben.

Alleine hierdurch liegt bereits eine Beeinträchtigung vor.

Fraglich ist ob die Belange lediglich beeinträchtigt sind, oder den Belangen entgegenstehen.

Das Vorhaben grenzt direkt an ein Biotop, sowie einen Bach an. Somit muss entsprechend von den Fachstellen festgestellt werden, ob das Vorhaben diesen Belangen entgegensteht (Hochwasserabfluss, Schwermetallbelastung des Regenwassers).

Da das Vorhaben weder in einem Landschaftsschutzgebiet, noch in einem festgestellten Überschwemmungsgebiet liegt, ist wohl eher von einer Beeinträchtigung anzugehen.

Beschluss:

Fall § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegiertes Vorhaben)

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Unterstellhalle für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Produkte auf dem Grundstück Fl.Nrn. 469 Gkg. Effeltrich; BVZ 10-24-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen unter der Voraussetzung,

dass die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vorhanden ist und öffentliche Belange insbesondere hinsichtlich des Baches und des Biotops nicht entgegenstehen. Das Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten oder unschädlich in einen Vorfluter abzuleiten. Die Löschwasserversorgung muss selbst sichergestellt werden.

Abstimmung

Ja: 3

Nein: 11

Anwesend: 14

Fall § 35 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Unterstellhalle für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Produkte auf dem Grundstück Fl.Nrn. 469 Gkg. Effeltrich; BVZ 10-24-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen. Das Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten oder unschädlich in einen Vorfluter abzuleiten. Die Löschwasserversorgung muss selbst sichergestellt werden.

Abstimmung

Ja: 0

Nein: 14

Anwesend: 14

Mehrheitlich abgelehnt

7 Antrag auf Änderung der Satzung der Gemeinde Effeltrich über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS)

Mit Schreiben vom 09.05.2024 stellt die DEL-Fraktion folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Garagen- und Stellplatzsatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird ein neuer Abs. 8 hinzugefügt, der lautet:

(8) Für Bauvorhaben, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden, kann die Richtzahl auf Antrag pauschal auf 1,3 Stellplätze je Wohnung reduziert werden. Gelten aufgrund des besonderen Charakters des Bauvorhabens (z. B. Altenwohnungen) gesonderte Richtzahlen für Stellplätze, so ist für den Antragsteller vom jeweils günstigeren Ergebnis auszugehen.

2. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird der Abschnitt Nr. 1 Wohngebäude ersetzt durch:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Ein-/Zweifamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten) und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,7 Stellplätze je Wohnung	-
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	20

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Richtwerte in der Anlage werden durch den Antrag wie folgt geändert:

1.1

hier wird lediglich das Zweifamilienhaus zusätzlich erwähnt, hierdurch ergibt sich nur eine textliche Änderung

1.2

Die bisherige Regelung sieht vor, bis 40 m² Wohnfläche 1 Stellplatz, darüber 2 Stellplätze je Wohnung. Dies soll pauschal auf 1,7 Stellplätze pro Wohnung geändert werden. Bei größeren Häusern hat dies zur Auswirkung, dass für den Bauherren größere Wohnungen aufgrund der niedrigeren Stellplatzzahl attraktiver werden, wohingegen kleinere Wohnungen im Gegensatz zur jetzigen Fassung benachteiligt werden.

Weiterhin soll der Vomhundertsatz für Besucher entfallen. Dies wird insbesondere kritisch gesehen. Der Vomhundertsatz für Besucher ist kein Aufschlag auf die Stellplatzzahl, sondern ein Prozentsatz der Gesamtstellplätze, welche für Besucher zu deklarieren ist.

Benötigt ein Bauvorhaben z. B. 10 Stellplätze, sind 9 für die Bewohner und 1 für Besucher vorzusehen. Dies entfällt durch die beantragte Änderung. Nach der Änderung wären es dann 10 Stellplätze für die Bewohner und 0 Stellplätze für Besucher. Hierdurch muss der Besucher zwangsläufig andere Parkmöglichkeiten (z. B. Auf der Straße) finden.

Weiterhin wird auf den Beschluss vom 18.03.2024 für das Rathausquartier verwiesen. Der Gemeinderat hat hier beschlossen, dass für das Rathausquartier die aktuelle Stellplatzsatzung einzuarbeiten ist. Dies ist mittlerweile erfolgt, eine erneute Änderung der Stellplatzsatzung könnte sogar aufgrund der noch verbleibenden Zeit bis zum Abschluss des städtebaulichen Entwurfes, die hierfür beantragte Förderung in Gefahr bringen. Der städtebauliche Entwurf muss bis zum 30.09.2024 beschlossen werden.

1.3

Gebäude mit Altenwohnungen soll neu aufgenommen werden mit 1 Stellplatz pro Wohnung.

Der Freistaat Bayern hat zum 01.01.2024 seine Richtlinien bezüglich der erforderlichen Stellplätze geändert, diese sieht für Gebäude mit Altenwohnungen einen Stellplatzbedarf von 0,2 Stellplätzen je Wohnung mit einem Vomhundertsatz für Besucher von 20 % vor.

Wenn man hierdurch die Attraktivität für Investoren von Gebäuden mit Altenwohnungen steigern möchte, könnte dieser Stellplatzansatz noch deutlich reduziert werden.

Hinzufügen des § 2 Abs. 8 in der Satzung

Eine Reduzierung der Stellplatzanforderung für den sozialen Wohnungsbau kann grundsätzlich befürwortet werden.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag auf Änderung der Garagen- und Stellplatzsatzung abzulehnen, insbesondere im Hinblick auf das Rathausquartier.

Falls die Satzung überarbeitet wird sollten weiterhin folgende Stellplatzregelungen aus den neuen Richtwerten vom Freistaat Bayern in die Anlage mit aufgenommen werden:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.4	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.5	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3	50

		Stellplätze	
--	--	-------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt die 1. Satzung der Gemeinde Effeltrich zur Änderung der Satzung der Gemeinde Effeltrich über die Herstellung von Garagen und Stellplätze (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) in der vorliegenden Fassung vom 10.06.2024. Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Satzung der Gemeinde Effeltrich zur Änderung der Satzung der Gemeinde Effeltrich über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) vom 27.07.2021

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Effeltrich folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung der Gemeinde Effeltrich über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) vom 27.07.2021 erhält in **§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze** folgenden neuen Absatz:

(8) Für Bauvorhaben, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden, kann die Richtzahl auf Antrag pauschal auf 1,3 Stellplätze je Wohnung reduziert werden. Gelten aufgrund des besonderen Charakters des Bauvorhabens (z. B. Altenwohnungen) gesonderte Richtzahlen für Stellplätze, so ist für den Antragssteller vom jeweils günstigeren Ergebnis auszugehen.

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Effeltrich über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) vom 27.07.2021 erhält folgende neue Fassung:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Ein-/Zweifamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	–
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten) und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,7 Stellplätze je Wohnung	–
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	20
1.4	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.5	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
2.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
2.1	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
3.	Sportstätten		
3.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 600 m ² Sportfläche	—
3.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 600 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	—
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 20 m ² Gastfläche	75
4.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 5 m ² NF https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGaV-ANL_1 , mind. 3 Stellplätze	90
5.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
5.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	—
5.2	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	—

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Effeltrich

Effeltrich, den 10.06.2024

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Beschluss:

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 5 Nein: 9 Anwesend: 14

8 Straßen-/Brückenbau, Antrag auf Ausbau der Erlenstraße als Durchgangsstraße

Mit Schreiben vom 22.05.2024 stellen zwei Anlieger des Oberen Bühls den Antrag auf Ausbau der Erlenstraße als Durchgangsstraße. Das Schreiben liegt dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem vor.

Begründet wird der Antrag mit der Notwendigkeit einer Umfahrungsmöglichkeit, sollte die bestehende Straße oder Brücke (Oberer Bühl) z. B. bei Bauarbeiten gesperrt sein.

Die bestehende Brücke ist nicht für den Fahrzeugverkehr geeignet. Die Brücke müsste demnach aufgelastet bzw. falls dies nicht möglich ist neu gebaut werden.

Weiterhin wäre zu klären welche Tonnagebegrenzung hier angestrebt wird, dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Baukosten. Hier ist insbesondere auf den Anlieferverkehr der Gewerbetreibenden im Oberen Bühl hinzuweisen (40-Tonnen-Lieferverkehr).

Mittlerweile haben mehrere Anwohner Bedenken gegen den Antrag ausgesprochen. Zum einen ist die Einsicht in den Verkehr, insbesondere im Kurvenbereich nicht gegeben, weiterhin wird diese Straße von vielen Kindern für den Schulweg genutzt, mit den derzeitigen Grundstücksverhältnissen wäre die Straße nicht breit genug für den Straßen- und Fußgängerverkehr.

Das Projekt ist weder im Haushalt noch im Finanzplan vorgesehen. Der Finanzplan sieht bereits Kreditaufnahmen vor, da die Gemeinde in den nächsten Jahren viele Investitionen plant, die Aufnahme eines weiteren Projektes würde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den kommenden Jahren übersteigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen, bis mit dem zweiten Antragssteller gesprochen wurde und geklärt wurde, ob dieser den Antrag aufrechterhält. Der 1. Antragssteller hatte den Antrag zurückgezogen.

Zurückgestellt Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

9 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

a) Gewächs am Bach in Effeltrich

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 20:29 Uhr die öffentliche 61. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Andreas Hofmann
Schriftführung